

10 K 4956/19.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des 

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Xylanderstraße 19,
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Pakistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2020 durch

Richterin [REDACTED] als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. November 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihm subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – festzustellen. Des Weiteren wendet er sich gegen die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2008 aus seinem Heimatland aus, im Oktober 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11. April 2016 einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 15. Februar 2017 im Wesentlichen an, sein Großvater sei beim Militär gewesen und habe auch ihn dazu gezwungen, für die Armee zu dienen. Er habe drei Jahre und sieben Monate in der Armee bei der Infanterie als Berufssoldat gearbeitet. Er habe jedoch niemanden töten wollen, weshalb er viermal seine Kündigung eingereicht habe. Er habe befürchtet, wenn er seine wahren Gründe genannt hätte, wäre er inhaftiert worden. Ihm sei daraufhin verboten worden, sich Urlaub zu nehmen. Ihm sei jedoch einmal erlaubt worden,

seine Familie über ein Wochenende zu besuchen. Diese Gelegenheit habe er genutzt und sei ausgereist.

Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift (Bl. 55 bis 61 d. Verwaltungsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 24. September 2018 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig drohte ihm die Beklagte unter Fristsetzung die Abschiebung nach Pakistan an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit Beschluss vom 9. November 2018 – 10 L 5389/18.TR – ordnete das Verwaltungsgericht Trier auf Eilrechtsschutzantrag des Klägers die aufschiebende Wirkung seiner ebenfalls erhobenen Klage an. Mit Urteil vom 26. August 2019 – 10 K 5124/18.TR – hob das Verwaltungsgericht Trier den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. September 2018 auf.

Mit weiterem Bescheid vom 27. November 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz als unbegründet ab. Des Weiteren stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für die Nichteinhaltung eine Abschiebung nach Pakistan an. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit Eingang vom 4. Dezember 2019 hat der Kläger die gegenständliche Klage erhoben, mit der er sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Ergänzend trägt er vor, aufgrund seiner Desertion aus dem Dienst der Armee sei mit einer Freiheitsstrafe in nicht absehbarer Länge oder mit der Todesstrafe zu rechnen. Seine Desertion sei zudem Ausdruck seiner oppositionellen Gesinnung, die er mit seinen Kündigungen verdeutlicht habe, weshalb die befürchtete staatliche Verfolgung an einen Verfolgungsgrund anknüpfe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. November 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages stützt sie sich auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Pakistan und Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87 a Abs. 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch die Berichterstatterin und trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. November 2019 ist, soweit sich der Kläger dagegen wende, rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so dass die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten ist und die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Ablehnung der Gewährung subsidiären Schutzes, zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sowie die verfügte Abschiebungsandrohung und einer Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufzuheben sind.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2

genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung aufgrund seines schlüssigen und detailreichen Vortrages glaubhaft dargelegt, er sei nach mehrjähriger Tätigkeit als Berufssoldat aus der pakistanischen Armee, unter Darlegung seiner den Krieg verneinenden politischen Auffassung, desertiert, weshalb ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unverhältnismäßige Strafverfolgung bis hin zur Todesstrafe durch den pakistanischen Staat droht.

Zunächst knüpft die Verfolgung seitens des pakistanischen Staates im gegenständlichen Einzelfall an einen Verfolgungsgrund gem. § 3b Abs. 1 AsylG an. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Bestrafung wegen Desertion durch den Heimatstaat grundsätzlich nicht schon für sich allein eine politische Verfolgung begründet, sondern nur dann, wenn besondere Umstände hinzutreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1983 – 9 C 864.80 –, juris). Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Dies ist vorliegende wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls gegeben, da der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend erläutert hat, dass er mehrfach versucht habe bei der pakistanischen Armee zu kündigen und dabei seine Meinung offenbart habe, dass er gegen die Einsätze und gegen den Krieg sei. Damit und im Zusammenspiel mit seiner Desertion hat er seine politische Opposition zu den Ideologien der pakistanischen Regierung kundgetan und hieran anknüpfende Verfolgungshandlungen zu befürchten.

Für Desertion droht nach den vorliegenden Erkenntnissen in Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung i.S. v. § 3a Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Im Militärstrafrecht Pakistans ist u.a. für Fahnenflucht, Feigheit vor dem Feind oder Hilfe zur Fahnenflucht die Todesstrafe vorgesehen (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 15). Das Militär verfügt dabei über eine eigene Gerichtsbarkeit. Die Prozesse vor Militärgerichten werden jedoch rechtsstaatlichen Vorgaben an ein faires Verfahren nicht gerecht (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt der

Staatendokumentation Pakistan vom 16. Mai 2019, S. 34). Die verfahrensleitenden Militärs müssen nicht über eine juristische Ausbildung verfügen, die Verfahren müssen nicht öffentlich sein und es ist keine Kautionsvorsorge vorgesehen (vgl. Republik Österreich, a.a.O., S. 34). Augenzeugenberichte werden nicht berücksichtigt und bei berechtigtem Zweifel wird nicht zugunsten der Beschuldigten entschieden. Urteile der militärischen Gerichtsbarkeiten gegen Militärangehörige sind zudem nicht vor zivilen Gerichten anfechtbar (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 15). Die Todesstrafe wird in Pakistan auch verhängt und vollstreckt. Laut der Angaben des militärischen Pressedienstes von Mitte Dezember 2018 wurden seit Bestehen der Militärgerichte von diesen in 546 abgeschlossenen Fällen 310 Todesurteile verhängt, die in 56 Fällen bereits exekutiert wurden (vgl. Republik Österreich, a.a.O., S. 58; VG Berlin, Beschluss vom 17. September 2018 – 6 L 302.18 A –). Die Gesamtzahl der Insassen im Todestrakt pakistanischer Gefängnisse betrug im Oktober 2018 4.688 Personen (vgl. Republik Österreich, a.a.O., S. 58). Im Falle von Fahnenflucht sucht die örtliche Polizei regelmäßig den Wohnort des Geflohenen auf, um ihn zu verhaften (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 16. März 2020, Az.: 508-9-516.80/52718).

Dem Kläger droht im hiesigen Einzelfall mithin bei Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch den pakistanischen Staat. Der Kläger ist nach seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung vor einem Einsatz in Waziristan geflohen und hat bei seinen jeweiligen Kündigungen mehrfach geäußert, dass er keinen anderen Menschen töten möchte und den Krieg an sich ablehne. Dadurch hat der Kläger sowohl seine politische Einstellung offenbart, als auch die unter Strafe stehende Fahnenflucht sowie „Feigheit vor dem Feind“ verwirklicht und daher eine Strafverfolgung mit unverhältnismäßiger Bestrafung zu befürchten.

Eine Fluchtalternative gem. § 3e AsylG in dem Sinne, dass es einen Ort gibt, an dem ehemalige Armeeangehörige keinen Verfolgungshandlungen aufgrund Desertion ausgesetzt sind, gibt es schon deshalb nicht, weil die speziell gegen sie gerichtete pakistanische Gesetzgebung landesweit ohne Einschränkung gilt.

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt zuzuerkennen. Da der Hauptantrag insofern begründet ist, war über die Hilfsanträge

auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nicht mehr zu entscheiden. Der unter Ziffern 1, 3 und 4 des Tenors des Bescheides getroffene Ausspruch kann keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben. Vor diesem Hintergrund kann ferner sowohl die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

[REDACTED]



Unterzeichner: [REDACTED]

Datum: 30.07.2020 14:24 Uhr